

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 012 521

Studiengang: Angewandte Hebammenwissenschaft, B.Sc.

Hochschule: Hochschule Niederrhein

Studienort/e: Krefeld

Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen sind strukturell in das Qualitätssicherungssystem mit einzubeziehen. (§ 14 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

- 1. Die Auflage ist erfüllt.
- 2. Im Rahmen der Auflagenerfüllung wurden Änderungen im Studiengang angezeigt.
- a) Der Wegfall der Hebammenschulen als Kooperationspartner stellt eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands i.S. v. § 28 StudAkVO dar. Die wesentliche Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung umfasst.
- b) Die Änderung der Prüfungsordnung stellt eine weitere wesentliche Änderung i. S. v. § 28 StudAkVO dar. Die wesentliche Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung umfasst.

Begründung

Begründung zur Auflagenerfüllung (Ziff. 1)

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht. Sie legt plausibel dar, wie die Praxiseinrichtungen in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen werden. Ebenso teilte die Hochschule am 25.5.2022 und am 01.03.2023 mit, dass aus verschiedenen Gründen die Kooperationen mit den Hebammenschulen beendet wurden. Somit werden alle theoretischen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen durch die Hochschule durchgeführt und verantwortet. Dieser Teil der Auflage ist damit hinfällig.

Begründung zur unter Ziff. 2a) genannten wesentlichen Änderung (Wegfall der Hebammenschulen als Kooperationspartner)

Der Wegfall der Kooperationen mit den Hebammenschulen stellt eine wesentliche Änderung dar.



Anhand der vorlegten Lehrplanung weist die Hochschule nach, dass der Lehrbedarf gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO weiterhin gedeckt werden kann. Ebenso legt sie eine Bestätigung der zuständigen staatlichen Stelle vor, dass die berufszulassungsrechtliche Eignung durch die Änderung nicht in Frage gestellt wird.

Begründung zur unter Ziff. 2 b) genannten wesentlichen Änderung (Änderung der Prüfungsordnung)

Die Hochschule legt nachvollziehbar dar, wie sie die Äquivalenz der Kompetenzen der bis 2022 bundesgesetzlich geregelten Ausbildung zur Hebamme/Entbindungspfleger im Vergleich zu den im Studiengang "Hebammenwissenschaft" erzielten Qualifikationszielen geprüft und eine Anrechnungsfähigkeit festgestellt hat. Der Zugang zum Studium über eine abgeschlossene Ausbildung als "Hebamme/Entbindungspfleger" soll durch eine Änderung der Prüfungsordnung eröffnet werden. Mit der Anrechnung wird die Möglichkeit eröffnet, den Studiengang in Teilzeit zu studieren. Nach den vorgelegten Unterlagen bewertet der Akkreditierungsrat diese Studienoption als Teilzeitvariante gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO und als schlüssig konzipiert gemäß §12 Abs. 5 StudakVO.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung über die wesentliche Änderung davon aus, dass der vorliegende Entwurf der Prüfungsordnung in Kraft gesetzt wird. Andernfalls ist dieses anzuzeigen,

